

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Nro. 32. —

Breslau, den 12ten August 1812.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

No. 19. enthält:

- (No. 123.) Königl. Kabinetts = Ordre vom 24sten April 1812 in Betreff einiger Punkte der Militair = Justiz = Verfassung.
 - (No. 124.) Instruction für die durch die Edicte vom 27sten October 1810 und 7ten September 1811 angekündigte General = Commission zur Liquidirung, Ausgleichung und Regulirung des Provincial = und Communal = Krieges = Schuldenwesens in den Preussischen Staaten. Vom 9ten Juli 1812.
 - (No. 125.) Allerhöchste Cabinetts = Ordre vom 16ten Juli 1812 in Betreff der auf Defraudation der Luxus = Steuergefälle gesetzten Strafe.
 - (No. 126.) Bekanntmachung vom 29sten Juli 1812 in Betreff der Erhebung der Einkommen = Steuer.
-

In der Anweisung zur Ausführung des Edicts wegen Erhebung einer Vermögens = und Einkommensteuer vom 24sten Mai d. J. ist §. 43. festgesetzt:

die Erhebung der Einkommensteuer aus dem Edict vom 6ten December v. J. zur Verpflegung der in den Oder = Festungen befindlichen französischen Truppen hört zwar auf, doch wird der ausgeschriebene Beitrag von denen noch eingezogen, die damit im Rückstande sind.

Die Fassung dieser Gesetzstelle schließt indessen keinesweges die in dem Edict vom 6ten December v. J. §. 23. angeordnete Revision der Steuertabellen aus, und es wird diese um so nothwendiger, als nicht nur die geringe Einnahme aus dieser Steuer für die Unrichtigkeit vieler Einkommens = Angaben spricht, sondern auch die hier anwesenden National = Repräsentanten sich hievon überzeugt, and den Wunsch einer genauen Revision ausgesprochen haben.

Die hieselbst zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer niederge-
setzte Central-Commission, wird demnach unter Zuziehung von Repräsentanten einer
jeden Provinz, die hier von den Regierungen eingesandten Steuer-Tabellen
einer strengen und gewissenhaften Prüfung unterwerfen, und in dem Falle eines
auffallenden Verdachts, genau nach der Vorschrift des §. 23. des gedachten Edicts
verfahren. Damit indessen ein jeder, der sich einer unrichtigen Angabe seines Ein-
kommens bewußt ist, seinen Fehler wieder gut machen, und es vermieden wer-
den könne, öffentlich als ein schlechter Bürger genannt zu werden, so wird hiermit
der 1ste September d. J. als der äußerste Termin bestimmt, bis zu welchem ein
jeder seinen früher unrichtig angegebenen Beitrag berichtigen kann, ohne in die an-
gedrohte gesetzliche Strafe zu verfallen. Nach diesem Tage tritt die Bekanntma-
chung der Unredlichen in den Amtsblättern und die Einleitung zu ihrer fernern Be-
strafung ein.

Dagegen sollen aber auch alle durch zu hohe Classification der Behörden
entstandene Prägravationen ausgeglichen werden. Die Regierungen haben zu dem
Ende bescheinigte Nachweisungen derselben einzureichen, damit selbige hier bei
der Central-Commission geprüft, und bei der Erhebung des zweiten und dritten
Termins der Vermögenssteuer oder der Beiträge zur Einkommensteuer ausgeglichen
werden können.

Auf Reclamationen, die unbescheinigt, oder nicht in der §. 14. des Edicts
vom 6ten December v. J. vorgeschriebenen Frist angebracht sind, kann nicht Rücksicht
genommen werden. Berlin, den 29sten Juli 1812.

Der Staatskanzler
H a r d e n b e r g.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 307. An sämtliche Landräthliche Officia, Polizei-Directoren und Magistrate
wegen der Holz-Preise in den Privat-Fothen.

Sämmtlichen Landräthen des hiesigen Regierungs-Departements wird
hiermit aufgegeben mit dem 24sten jeden Monats eine Anzeige anhero einzurei-
chen: zu welchem Preise das Klafter Holz nach den verschiedenen Sorten, unter
Angabe des Klafter-Maasses, so wie das harte und weiche Kessig, in den Pri-
vat-Fothen verkauft wird. Die Magistrate haben eine gleiche Anzeige in Betreff
des auf den Markt gebrachten Holzes, durch die Landräthlichen Officia zu machen,
welche diese Anzeige im Berichte mit aufzunehmen haben. Die Polizei-Directo-
ria und das Polizei-Amt zu Cosel haben die Anzeigen unmittelbar einzureichen.

F. I. July. 525. Breslau den 30. July 1812.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 308. Betrifft die Lantieme der Accise-Kemter von dem Stempel Materialien-Debit der Königlichen Ober-Landes-Gerichte und Unter-Gerichte erster Classe.

Durch die Verfügung der Königlichen Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 10ten dieses Monats, werden den Accise-Kemtern derjenigen Städte, in welchen sich die Königlichen Ober-Landes-Gerichte oder Unter-Gerichte erster Classe befinden, von dem Stempel-Materialien-Bedarf dieser Gerichte, die von der respectiven Lantieme à 4 pro Cent überschüssenden $1\frac{1}{2}$ pro Cent vom 1. Juni d. J. an bewilliget.

Die betreffenden Kemter werden zu dem Ende angewiesen, mit den Stempel-Extracten pro November und pro May eine Berechnung der ihnen so nach von dem Stempel-Materialien-Debit der Gerichts-Recepturen competirenden Lantieme, an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse einzusenden.

Breslau, den 30. Julius 1812.

Königliche Breslausche Regierung.

Nro. 309. Den Einschlag und Aufarbeitung der in den Forsten vom Borken-Käfer angegriffenen Stämme betreffend.

Es ist in Erfahrung gebracht worden, daß in mehreren Fichten-Wäldern der Borken-Käfer, *Dermestes typographus*, und in den mit Edel-Tannen und Lerchen-Bäumen theils geschloßenen, theils vermischt bestandenen Waldungen der zottige Borken-Käfer *Bostricus villosus* sich vorfindet.

Um den besorglichen Verheerungen hiervon vorzubeugen, ist dieserhalb in den Privat-Waldungen über das Dasein dieser Käfer sofort von den Landrathlichen Officiis die sorgfältigste Untersuchung zu veranlassen, und wenn sich derselbe zeigt, so sind die Forst-Besitzer aufzufordern, für den Augenblick mit dem Einschlag der schon ganz trockenen Fichten, Edel-Tannen und Lerchen-Bäume vorzugsweise nicht zu eilen, denn in diesen hält sich der Borken-Käfer nicht mehr auf. Dagegen ist mit dem Einschlag der in der Nähe und zwischen den trocknen Stämmen vorhandenen noch ganz grünen Fichten, Edel-Tannen und Lerchen-Bäume, sobald man an den Bohr-Löchern und dem Wurm-Mehl erkennt, daß sie vom Käfer angestoßen sind, eiligst vorzugehen, davon die Rinde schälen zu lassen, und selbige sammt den Käfern und der Brut, mit aller Vorsicht gegen Wald-Feuer, sofort zu verbrennen. Ferner sind jezt, da die Käfer bald anfangen auszufliegen, mehrere gesunde Bäume auf und an die angegriffene Derter niederzuschlagen. In diesen ziehen sich die Käfer in großer Menge. Es ist sodann die Rinde davon zu schälen und zu verbrennen, das Holz aber kurz vor dem Winter aus dem Walde zu schaffen.

Vom Erfolg dieser Untersuchung der Privat-Forsten über die Existenz vorgedachter Borken-Käfer und der dabei getroffenen Vorkehrungen, ist mit ohngefährer Angabe desjenigen Flächen-Inhalts, welcher in Privat-Forsten gegenwärtig vom Borken-Käfer angegriffen worden oder bedroht wird, zu berichten, auch dieses für die Folge stets unerinnert zu bewerkstelligen, sobald sich die Borken-Käfer in Privat Forsten zeigen. Zur Erleichterung ihrer Entdeckung und zweckmäßig dagegen zu treffenden Vorkehrungen wird das vom Herrn Ober-Land-Forst-Meister und Geheimen Staats-Rath Hartig in Druck beförderte Lehr-Buch für Förster, oder die es werden wollen, zur Anschaffung als Inventarium bei jeder Landrathlichen Kreis-Registratur empfohlen, woselbst es von Jedem eingesehen werden kann, auch sind die Königlichen Forst-Meister angewiesen worden, zu den in Privat-Forstern gegen den Borken-Käfer zu treffenden Vorkehrungen mit Rath und That beizustehen.

F. II. July 407. Breslau den 31. Juli. 1812.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 310. Wegen Erhebung des Ausfuhr-Zolles von denen durch Marktender den französischen und alliirten Truppen durch das Herzogthum Warschau nachzuführenden Consumtibilien und andern Objecten.

Die durch Marktender den französischen und alliirten Truppen durch das Herzogthum Warschau nachzuführenden Consumtibilien und Objecte sind, wenn sie vom platten Lande, also unverseuert exportirt werden, dem Ausfuhr-Zoll unterworfen; und nur die völlig versteuerten Gegenstände, so wie die nur mit der Land-Consumtions-Steuer belegten Objecte, als: Getränke, Fleisch und dergleichen können ausfuhrzollfrei passirt werden, wenn zuvor die geschene Berichtigung der Land-Consumtions-Steuer gehdrig nachgewiesen ist.

Nach dieser von der Königlichen Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte unterm 5ten v. M. ergangenen Bestimmung haben sich die sämtlichen Zoll-Aemter des hiesigen Regierungs-Departements genau zu achten.

Breslau, den 3. August 1812.

Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 311. Betrifft den Syrup aus den Stengeln des türkischen Weizens.

Mit Bezug der Verfügung vom 23. November v. J. No. 300. Pag. 378. des Amts-Blatts pro 1811. werden die sämtlichen Accise-Aemter des Breslauer Regierungs-Abgaben-Deputations-Departements hierdurch angewiesen, mit umgehender Post anhero anzuzeigen:

- 1) Ob und wie viel Maÿs = Syrup aus den Stengeln des türkischen Weizens während des verfloffenen Rechnungs = Jahres 18 $\frac{1}{2}$ Accisefrei in den Städten fabricirt worden? und
- 2) wie viel dergleichen Maÿs = Syrup auf dem platten Lande fabricirt und Accisefrei zur Stadt gebracht worden ist?

Auch haben sämtliche Landrätbliche Behörden im ganzen Breslauer Regierungs = Departement anhero zu berichten,

- 1) ob und wo dergleichen Syrup in denen ihnen untergeordneten Kreisen während des vorgedachten Zeitraums gefertigt worden? und
- 2) von welchem Umfange diese Fabrication gewesen und noch gegenwärtig ist.

Breslau, den 5. August 1812.

Abgaben = und Polizei = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 312. Betreffend die Remission für Neu = Anbauende in Hinsicht des Erlasses der Nahrungs = Steuer, jetzt Haus = Steuer genannt.

Da Höhern Orts nachgegeben worden ist, daß der als Remission für Neu = Anbauende bestimmt gewesene Erlass der Nahrungs = Steuer, jetzt Haus = Steuer genannt, nach der ehemals festgesetzt gewesenen Art, wegen neu erbauten Häusler = Stellen in den Dörfern, wenn zuvor auf solchen Flecken keine Häuser gestanden, und die Zahl der Häuser durch solchen Neuanbau vermehrt wird, wieder bewilligt und dabei diese Remission erteilt werden soll; so wird solches hierdurch sämtlichen Landrätblichen Officiis bekannt gemacht.

F. VII. Juli 881. Breslau, den 4ten August 1812.

Finanz = und Polizei = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 313. Wegen des von allen fremden nach Hamburg kommenden Schiffen zu entrichtenden Tonnen = Geldes

Nach einer aus Hamburg eingegangenen offiziellen Anzeige hat das dortige Douanen = Directorium deshalb, weil fast alle fremde, und vorzüglich die Preussischen Schiffer sich der von ihnen unter dem Namen: Tonnengeld (droit de Tonnage) nach der Größe ihrer Schiffs = Gefäße zu entrichtenden Abgabe dadurch zu entziehen gesucht haben, daß sie bisher die geladenen Güther ausser dem Hafen löschten und durch kleine Fahrzeuge in die Stadt bringen ließen, die Anordnung getroffen, daß kein fremder Schiffer die Erlaubniß zum Einladen wieder erhalten soll, wenn er nicht vorher documentirt, daß er die eben gedachte Abgabe wirklich erlegt habe.

Dem Handlung und Schifffarth treibenden Publikum wird daher solches in Verfolg der Verfügung vom 22sten Jan. c. im 4ten Stück des Amtsblatts unter Nro. 45. zur Nachricht hiermit bekannt gemacht.

P. VI. August 925. Breslau, den 6ten August 1812.

Polizei = Deputation der Breslauschen Regierung.

Verfügungen der Königl. Preuß. Departements-Commission zu Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Nro. 11. Betreffend die Vermögenssteuer: Entrichtung in Papieren.

Es sind Fälle vorgekommen, daß von den Steuerpflichtigen bei Berichtigung der Vermögenssteuer verlangt worden, daß ihnen auf größere für baar geltende Papiere kleinere dergleichen heraus gegeben werden möchten. —

Dies ist jedoch durchaus ganz unstatthaft, und muß dasjenige Quantum, was in Papieren nicht berichtigt werden kann, in baarem Gelde bezahlt werden, als wonach sich sämtliche zur Erhebung der Vermögenssteuer beauftragte Cassen zu achten haben. Breslau, den 1sten August 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer.

Nro. 12. Wegen der Einkommen-Steuer von den aus der Civil- und Militair-Wittwen-Casse in Berlin fließenden Pensionen.

Da die Civil- und Militair-Wittwen-Casse in Berlin gegenwärtig die Pensionen nicht regelmäßig bezahlt, so ist zur Erleichterung für die daraus Pension beziehenden Wittwen nachgegeben worden, daß von qu. Pensionen die Einkommen-Steuer erst bei der nächsten Pensions-Zahlung, und zwar bei der Civil-Wittwen-Casse von derjenigen Rate, welche am 1sten October 1811., und bei der Officier-Wittwen-Casse von derjenigen Rate, welche am 1sten Juli 1811. fällig gewesen ist, in Abzug gebracht werde, welches sämtlichen Königlichen Kreis- und Communal-Commissionen hiermit zum Nachverhalt bekannt gemacht wird, um auf Berichtigung der Steuer von diesem Einkommen nicht zu dringen. Uebrigens muß die Pension selbst in den Cassen nachrichtlich declarirt werden, weil solche nur einen Theil des Einkommens ausmacht, und der Betrag derselben zur Bestimmung des pro Cent-Satzes vom Gesamt-Einkommen nothwendig constiren muß. Breslau, den 5ten August 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission zu Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Nro. 13. Für sämtliche königliche Special-, Kreis- und Communal-, Vermögens-, Steuer-Commissionen und Cassen in Betreff der Anwendung der Anweisungen auf die Vermögens-Steuer und der gestempelten Tresorscheine bey Berichtigung der Steuer von Grundstücken.

In Folge der Bekanntmachung vom 13ten v. M. Nro. 1, wornach Grundbesitzer bei Berichtigung der Steuer von ihren Grundstücken befugt sind, in Anweisungen auf die Vermögens-Steuer, und in den, als solche geltenden, gestempelten Tresorscheinen zu zahlen, werden die Fälle, wo von dieser Befugniß Gebrauch gemacht wird, gewiß sehr häufig vorkommen, weil die benannten Papiere gegen baares Geld im öffentlichen Verkehr verkehren. In dergleichen Fällen würde es nun ganz gegen die Billigkeit streiten, wenn die Grundbesitzer sich die für Rechnung ihrer Gläubiger vorgeschossenen Steuern in baarem Gelde wieder erstatten lassen könnten, und sich solchergestalt auf Kosten der letztern bereicherten. Um dieß zu verhüten, ist von Seiten der königlichen hochlöblichen Central-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer verordnet worden:

Daß in allen Quittungen, welche den Grundbesitzern über die für Rechnung ihrer Gläubiger vorgeschossenen Steuern ertheilt werden, bestimmt ausgedrückt seyn soll, wie viel in baarem Gelde, und wie viel in den eingangs gedachten Papieren gezahlt worden. Dadurch wird den Grundbesitzern die Möglichkeit benommen, von ihren Gläubigern, welche sich bey Vorzeigung der Quittung sogleich von der Art, wie die Zahlung geschehen, überzeugen können, die Erstattung in einer andern Art, als der in welcher die Zahlung geleistet worden, zu verlangen.

Sämmtliche königl. Special-, Kreis- und Communal-, Vermögens-Steuer-Commissionen werden daher in dergleichen Zahlungs-Fällen sich genau nach obiger Vorschrift zu achten, und die Art, wie die Zahlung geschehen, in den Quittungen jedesmal bestimmt auszudrücken haben.

Sollten bereits mehrere Zahlungen in den hier in Rede stehenden Papieren von Grundbesitzern für Rechnung ihrer Gläubiger geleistet worden seyn; so werden sämtliche mit Erhebung der Vermögens-Steuer beauftragten Commissionen und Cassen hierdurch angewiesen, die ihnen über dergleichen Zahlungen etwan noch vorliegenden Quittungen in der vorgeschriebnen Art zu vervollständigen.

Breslau, den 8ten August 1812.

Königliche Preuß. Departement's-Commission zu Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Ober-Landes-G. richts-Referendarius Paur zu Breslau, zum Justiz-Commissario beim dasigen königlichen Stadtgericht.

Der bisherige Ober = Landes = Gerichts = Salarien = Cassen = Assistent Landeck zu Brieg, zum Cassirer bey gedachter Cassen.

Der bisherige Secretair Fischer bei dem königlichen Hofgericht = Amte zu Meisse, in gleicher Qualität versetzt zum dasigen königlichen Fürstenthums = Gerichte.

Der hiesige Stadt = Chirurgus und Accoucheur Häfner in die Stelle des resignirten Medicinal = Assessors Böhm zum gerichtlichen Wundarzt.

In die Stelle des zur Ruhe gesetzten Polizei = Ausreuter Ernst Gottlob Müller zu Tarnowiß, der Unter = Officier Giersdorf.

Der Accise = Consumtions = Steuer = Controleur Sussalla zu Peiskretscham, als Accise = und Consumtions = Steuer = Rendant daselbst.

Der Bezirks = Einnehmer Knauerhase als Consumtions = Steuer = Controleur nach Peiskretscham.

Der Bezirks = Fuß = Aufseher Steinert von Schurgast als Thorschreiber nach Zülz.

Der Bezirks = Aufseher Kluck von Rattibor in gleicher Qualität nach Schurgast.

Der Fuß = Aufseher Friß als Accise = Aufseher nach Ober = Slogau.

Der gewesene Bezirks = Rendant Rauchmann in Dhlau als 2ter Ober = Accise = und Zoll = Controleur nach Brieg.

Der Thor = Visitator Müller zu Dhlau pensionirt.

Der Bezirks = Aufseher Pförtner als Thor = Visitator nach Dhlau.

Der Accise = Aufseher Arndt, in Dhlau pensionirt.

Der Accise = Cassen = Controleur Hainck zu Ratscher pensionirt.

Der Accise = Beschauer Diebel zum Accise = Controleur in Ratscher.

Der Bürger und Taback = Fabricante Hinkel und der Bürger und Binngießer Foert zu Strehlen, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der zeitliche Stadtverordnete Kaufmann Hoffmann zu Gosel, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Bürger und Kaufmann Mühler zu Pless, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der vormalige Stadtverordneten Vorsteher Schott zu Beuthen, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Kaufmann Kupka, der ehemalige Polizei = Bürgermeister B. & und Stadtgericht = Canzelist Drescher zu Tarnowiß zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

T o d e s f ä l l e .

Der Registrator Ulrich bei dem königlichen Stadtgericht zu Meisse.

Der königliche Ober = Landes = Gerichts = Salarien = Cassen = Controleur und Cruz list Siegert zu Brieg.

B e l o h n u n g .

Er. Majestät haben allergnädigst geruhet, dem Kreis = Steuer = Einnehmer Wandel zu Grottkau, wegen des verdienstlichen Benehmens während des letztern Krieges, das allgemeine Ehrenzeichen erster Classe zu verleihen.